



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 20 zu den Weisungen über Buchführung und Geldver- kehr der Ausgleichskassen (WBG)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.103 d WBG

01/24

Vorwort zum Nachtrag Nr. 20, gültig ab 1. Januar 2024

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

Neuer Rechnungskreis 970 für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA

Neu steht für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA der Rk 970 zur Verfügung. In diesem Rk können die gleichen Konten wie im Rk 910 verwendet werden. Die Anwendung des Rk 970 ist bis auf Weiteres freiwillig.

Rz 510 – Aktualisierung der betroffenen Konten im IV Abschluss

Die Randziffer 510 wurde mit dem Rechnungskreis 383 und dem Konto 213.3228 ergänzt.

Rz 805.1 - Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben

Auf den 1. Januar 2025 tritt die Rechnungslegungsverordnung Compenswiss ([SR 830.22 - Verordnung vom 29. Juni 2022 über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss \(Ausgleichsfonds AHV/IV/EO\)»](#)) in Kraft. Diese wird vereinzelt Auswirkungen auf die Buchführung bei den Ausgleichskassen haben.

Vorerst ist die einzige Auswirkung die obligatorische Bildung von Rückstellung von Ferien- und Überzeitguthaben (inkl. GLAZ) bei den IV-Stellen.

Dazu wird im Kontenplan ein neues Konto eröffnet:

- Konto 2501 Rückstellungen Ferien / Überzeit

Die Verbuchung erfolgt zulasten des Personalaufwands und wird auch so wieder aufgelöst. In der Verwaltungsrechnung wird kein separates Konto eröffnet. Die Buchung erfolgt auf die bestehenden Konten 5010, 5030.

Während diese Rückstellung für die IV-Stellen obligatorisch ist, bleibt sie für die anderen Rechnungskreise freiwillig. Rz 416, Rz 519 und Rz 806 werden dementsprechend mit dem Konto 2501 angepasst.

Monatliche Übermittlung der IV-Verwaltungsrechnung

Inskünftig soll die IV-Verwaltungsrechnung (Rk 380 und Rk 383) ebenfalls monatlich an die ZAS übermittelt werden. Neu sind monatlich (im Monatsausweis gemäss Rz 904) auch die Salden des Umsatzes der Einzelkonten der Kontenklassen 5 und 6 seit Beginn des Rechnungsjahres der Rk 380 und 383 an die ZAS zu übermitteln. Für die Datenmeldung an die ZAS sind die technischen Weisungen massgebend (Rz 902).

Rz 1002.2 Geldablieferung

Die Geldablieferung an die Schweizerische Nationalbank (SNB) wird eingestellt. Die SNB bietet kein E-Banking an und macht die Verarbeitung für die ZAS sehr langsam und kompliziert.

Rz 1201

Die Randziffer 1201 wird angepasst. Die Beurteilungskriterien für die Unterscheidung, ob es sich um eine Aufgabe in eigener Geschäftsführung oder als Abrechnungsstelle handelt, wird neu in der WÜWA beschrieben (Rz 3202 – 3202.1, 3203 und 3203.1).

Rz 1201.1 und 1202.2

Die Randziffern 1201.1 und 1202.2 werden aufgehoben.

Die Änderungen sind mit 1/24 gekennzeichnet.